

Richtlinie zur „Förderung von Museen im Saale-Holzland-Kreis“

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1. Ziel und Zweck der Förderung
 - 2. Rechtsgrundlagen
 - 3. Zuwendungsempfänger
 - 4. Allgemeine Voraussetzungen
 - 5. Verfahren
 - 5.1. Antragsstellung
 - 5.2. Entscheidungsverfahren
 - 5.3. Auszahlung und Verwendungsnachweis
- II. Gegenstand der Förderung**
 - 1. Institutionelle Förderung**
 - 1.1. Zuwendungsempfänger
 - 1.2. Mindestanforderungen
 - 1.3. Höhe der Zuwendung
 - 1.4. Antragsstellung
 - 1.5. Verwendungsnachweis
 - 2. Projektförderung**
 - 2.1. Zuwendungsempfänger
 - 2.2. Förderfähige Maßnahmen
 - 2.3. Höhe der Zuwendung
 - 2.4. Antragsstellung
- III. Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Saale-Holzland-Kreis fördert und unterstützt kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die mit ihren Maßnahmen / ihrem Engagement zum Erhalt und der Weiterentwicklung der Breitenkultur im Landkreis beitragen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll allen Bürgern, Institutionen und Initiativen des Saale-Holzland-Kreises in Form einer Grundversorgung im Rahmen der Kulturförderung bereitgestellt werden, sofern diese die notwendigen Kriterien als Zuwendungsempfänger erfüllen.

- 2. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst – Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Gesetze, nach Maßgaben dieser Richtlinie, pflichtmäßigem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Einrichtungen, die der aktuellen Definition im „Code of Ethics for Museums“ (Internationaler Museumsrat ICOM) entsprechen:

„Ein **Museum** ist eine dauerhafte Einrichtung, die keinen Gewinn erzielen will, öffentlich zugänglich ist und im Dienst der Gesellschaft und deren Entwicklung steht. Sie erwirbt, bewahrt, beforscht, präsentiert und vermittelt das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und deren Umwelt zum Zweck von Studien, der Bildung und des Genusses.“

(Art. 3 Sec. 1 der Statuten, beschlossen bei der 22. Generalversammlung 2007)

Außerdem können Einrichtungen gefördert werden,

- welche für den Landkreis und überregional von Bedeutung sowie nachhaltig sind und Entwicklungsperspektiven zeigen,
- die die fachliche Betreuung und pflegliche Behandlung der ausstellungsfähigen, originalen – in deren Eigentum befindlichen – Bestände gewährleisten,
- die über ein nachvollziehbares, wissenschaftlich fundiertes Sammlungs- und Ausstellungskonzept verfügen und
- welche auf Dauer angelegt sind.

Neben den oben aufgeführten Einrichtungen sind ebenso antragsberechtigt:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte Personen (z.B. eingetragene Vereine)
- Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte

4. Allgemeine Voraussetzungen

Die Zuwendungen sind an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

- der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz im Saale-Holzland-Kreis haben
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein
- eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss garantiert sein
- die Maßnahme muss einen entsprechenden Eigenanteil bzw. Eigenmittel beinhalten
- weitere Zuschussquellen sollten voll in Anspruch genommen werden
- Maßnahme/Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben
- diese Richtlinie muss anerkannt werden

Es sind die derzeit gültigen Formulare zu verwenden (siehe Internetseite des Landkreises).

In begründeten Ausnahmefällen, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden. Lebensmittel (Speisen und Getränke) und gewerbliche Maßnahmen sind nicht förderfähig!

Bei zweckentfremdeter Verwendung der ausgereichten Zuwendung sind diese dem Landkreis in voller Höhe zurückzuerstatten.

Wenn die Zuwendung zu einem anderen Zweck verwendet werden soll oder sich Änderungen in der Finanzierung bzw. der Durchführung ergeben, dann ist dies dem Landkreis schnellstmöglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Es können nur fristgerechte und vollständige Anträge bearbeitet werden. Bei falscher Antragsstellung kann ein zeitweiliger Ausschluss von der Förderung erfolgen.

5. Verfahren

5.1. Antragsstellung

Zuwendungen werden nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die derzeit gültigen Antragsformulare zu verwenden. Wenn in den einzelnen Punkten dieser Richtlinie kein besonderer Termin angegeben ist, sind die Anträge mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung (Zielorientierung, Umsetzungsschritte, Zeitplan)
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (u.a. Eigenmittel, Drittmittel, Sponsoring ...) bzw. eine Vollkalkulation
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt

5.2. Entscheidungsverfahren

Über die Bewilligung bzw. Ablehnung der beantragten Maßnahme entscheidet das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Landrat wird eine Liste der Anträge nach § 107 der Thüringer Kommunalordnung mit einem Vorschlag zur Genehmigung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

Bei Punkt II Nr. 1 (Institutionelle Förderung) trifft der Landrat auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses und des Fachamtes die Entscheidung.

Eine Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Bewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid.

5.3. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung einer Zuwendung ist erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines rechtsverbindlich unterschriebenen Mittelabrufs möglich. Eine Auszahlung kann in ganzem oder als Teilzahlung erfolgen. Die Auszahlung und Bewirtschaftung ist nur auf das Geschäftskonto erlaubt (kein Privatkonto).

Der Zuwendungsempfänger hat über die Verwendung der Zuwendung entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheides einen Nachweis zu erbringen. In der Regel hat der Nachweis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Zur Prüfung der Unterlagen sind die Originalbelege und ein ausführlicher Sachbericht einzureichen. Eine Prüfung vor Ort behält sich der Landkreis vor.

Für nicht fristgemäß eingereichte Verwendungsnachweise sowie nicht zweckentsprechend verwendete Mittel behält sich die Bewilligungsbehörde eine Rückforderung vor.

Die Bestimmungen unter Punkt I "Allgemeine Grundsätze" finden Anwendung soweit in den fortführenden Teil II "Gegenstand der Förderung" nichts anderes geregelt ist.

II. Gegenstand der Förderung

1. Institutionelle Förderung

Unter einer institutionellen Förderung versteht man eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird die Institution als solche. Die Zuwendung wird i.d.R. regelmäßig für ein Haushaltsjahr bewilligt.

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, deren museales Konzept überregionale Bedeutung und Ausstrahlung für das Land Thüringen hat.

1.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) als Träger des mit folgenden genannten Mindestanforderungen erfüllenden Museums

1.2. Mindestanforderungen

Für eine **institutionelle Förderung** sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- hauptamtliche Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender fachlicher Qualifikation
- Vorhandensein eines nachvollziehbaren, wissenschaftlich fundierten Sammlungs- und Ausstellungskonzeptes
- geeignetes und langfristig verfügbares Museumsgebäude
- überwiegend überregional bedeutsamer originaler Museumsbestand, der sich im dauerhaften Eigentum des Museums bzw. seines Trägers befindet
- Mindestöffnungszeiten an mind. 2 Tagen/Woche bzw. 104 Tage/Jahr
- Durchführung von Sonderausstellungen bzw. museumspädagogischen Projekten.

1.3. Höhe der Zuwendung

Der Landkreis stellt für die institutionelle Förderung von Museen im Saale-Holzland-Kreis jährlich einen Mindestbetrag von **45.000 €** in den Haushalt ein. Die Höhe des Förderanteils beträgt max. 30.v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den Ausgaben der Institutionen, welche für die Deckung der laufenden Kosten erbracht werden müssen. Diese Kosten sind im Antrag genau aufzuschlüsseln.

Ausgeschlossen von den zuwendungsfähigen Ausgaben werden Projektkosten für Sonderausstellungen und ähnliches.

Die Grundlage für die Festsetzung der Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Landesförderung. Von diesem Betrag wird die anteilige Förderhöhe berechnet.

1.4. Antragsstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung des zutreffenden Antragsformulars bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Erstantragsstellung: die Vereins- bzw. Stiftungssatzung und der Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister
- eine ausführliche Museumsbeschreibung aus der das Sammlungs- und Ausstellungskonzept
- sowie die Mindestanforderungen dieser Richtlinie hervorgehen

1.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für die Institutionelle Förderung ist bis zum 30.06. des auf die Maßnahme folgenden Jahres im Landratsamt einzureichen.

2. Projektförderung

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z.B. Forschungsprojekte, Modellvorhaben, Tagungen und Ausstellungen) bezeichnet. Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt.

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) als Träger des Museums bzw. der Heimatstube
- Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft mit Sitz im Saale-Holzland-Kreis.

2.2. Förderfähige Maßnahmen

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgendem Inhalt:

- Museale Ausstellungsprojekte (z.B. Sonderausstellungen)
- Museumspädagogische Projekte
- Forschungsprojekte
- Modellvorhaben

Die Maßnahmen müssen fachwissenschaftlich betreut werden.

2.3. Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Förderanteils beträgt **max. 70 v.H.** der Zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des eingereichten Projektes.

2.4. Antragsstellung

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Erstantragsstellung: die Vereinssatzung bzw. Stiftungssatzung und der Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister
- mehrere Kostenangebote für beantragte Mittel ab einem Betrag von 500,00 Euro
- Nachweis über die fachwissenschaftliche Betreuung des Projektes

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 06.04.2022 in Kraft.
Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur „Förderung von Museen im Saale-Holzland-Kreis“ vom 06.04.2016 außer Kraft.

Eisenberg, den 06.04.2022


Heller
Landrat

